

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1860.

№. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. Juni 1860, das höchst betrübende Ableben der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin **Helene** von Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.

Nachdem durch Gottes unerforschlichen Rathschluß die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau **Helene**, regierende Fürstin von Schwarzburg-Rudolstadt u. zc. geborne Prinzessin zu Anhalt, am heutigen Tage Vormittags 10½ Uhr von dieser Welt abgerufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, dieses Höchstdenselben und das ganze Fürstliche Haus tief betrübende Ereigniß hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird hiermit eine vierwöchige allgemeine Landestrauer vom heutigen Tage ab angeordnet.

§. 2.

Während der Dauer der Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes Mittags von 12 bis 1 Uhr ein Trauerläuten in 3 Absätzen statt und zwar die ersten beiden Wochen täglich, in der 3. und 4. Woche aber nur am Sterbetage (Mittwoch).

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

Jährl. Zw. Rudolst. Gesetzsaml. XXI.

4

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 9. Juni 1860.